

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 8.10.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird verworfen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller (Ast.), irakischer Staatsangehöriger ist im Jahr 2001 in die Bundesrepublik gelangt und hat ein Asylverfahren betrieben. Die zunächst vom Bundesamt getroffene Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Irak vorliegen, ist mit Bescheid vom 18. Mai 2006, rechtsbeständig seit 26. Juli 2006, widerrufen und festgestellt worden, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 AufenthG nicht vorliegen.

Der Ast war im Besitz einer bis 20. April 2007 befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, die am 2. November 2006 in einen am 19. Oktober 2006 ausgestellten neuen irakischen Nationalpass übertragen wurde. Am 12. März 2007 hat der Ast. deren Verlängerung beantragt.

Nach entsprechender Anhörung hat die Antragsgegnerin (Aggin.) mit Bescheid vom 15. Mai 2007 die Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt (Ziff. 1), den Ast. unter Fristsetzung zur Ausreise aufgefordert und andernfalls seine Abschiebung in den Irak angedroht (Ziff. 2). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Dagegen hat der Ast. am 21. Juni 2007 Klage erheben und Anordnung deren aufschiebender Wirkung beantragen lassen. Dem ist die Aggin. jeweils mit Schreiben vom 12. Juli 2007 entgegengetreten.

Mit Beschluss vom 20. Juli 2007 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der hinsichtlich der kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Versagung eines Aufenthaltstitels und sofort vollziehbaren

Abschiebungsandrohung zulässige Antrag sei unbegründet, da an der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel bestünden. Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 AufenthG seien nicht mehr erfüllt. Soweit sich der Ast. auf die allgemeine Lage im Irak berufe, sei für die Würdigung dieses zielstaatsbezogenen Vorbringens das Bundesamt zuständig. Eine nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausnahmsweise Prüfung durch die Ausländerbehörde komme nur in Betracht, wenn das Bundesamt eine solche Feststellung nicht treffen könne oder dürfe. Hier habe es jedoch konkret das Vorliegen einer landesweiten extremen Gefahrenlage verneint; daran sei die Ausländerbehörde gebunden. Auch aus anderen Rechtsgründen ergebe sich kein Anspruch des Ast. auf einen Aufenthaltstitel, insbesondere nicht aus der Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 (wird ausgeführt).

Der Beschluss ist den Bevollmächtigten am 24. Juli 2007 zugegangen.

Dagegen hat der Ast. mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 6. August 2007 Beschwerde einlegen lassen, die mit Schriftsatz vom 24. August 2007 im Wesentlichen folgendermaßen begründet wurde: Die Lage im Irak habe sich zu einer extremen Gefahrenlage verschärft. Hierzu wurden Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 19. April 2007 - AN 3 K 06.30312, des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 21. Mai 2007 - 4 K 2563/07 und des Schleswig-Holsteinischen „Verwaltungsgerichtshofs“ vom 30. November 2006 - 6 A 372/05 sowie ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 15. Mai 2007 und ein Zeitungsartikel vom 24. August 2007 zitiert. Dies gelte insbesondere für zurückkehrende Asylbewerber. Die Frage, wer das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu prüfen habe, sei im Hauptsacheverfahren zu klären. Zudem bestehe ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Art. 15 c der sog. Qualifikationsrichtlinie.

Mit weiterem Schreiben vom 27. August 2007 hat der Ast. beantragen lassen,

unter Abänderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 23. Juli 2007 die aufschiebende Wirkung der Klage vom 21. Juni 2007 anzuordnen.

Die Aggin. beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Mit Schreiben vom 13. September 2007 hat die Aggin. eine Unzulässigkeit der Beschwerde geltend gemacht und ist darüber hinaus der Beschwerdebegründung entgegengetreten.

Hierzu hat die Bevollmächtigte des Ast. mit Schriftsatz vom 5. Oktober 2007 nochmals Stellung genommen.

II.

1. Die statthafte Beschwerde gegen die Ablehnung vorläufigen Rechtsschutzes wurde fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 146 Abs. 1, 4; 147 Abs. 1 VwGO), gleichwohl erfüllt sie nicht die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO muss die Begründung

einen bestimmten Antrag enthalten; mangelt es an diesem Erfordernis, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Hierauf ist der Ast. in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses vom 20. Juli 2007 auch zutreffend hingewiesen worden. Tatsächlich enthalten weder die Beschwerdeschrift vom 6. August 2007 noch die Begründungsschrift vom 24. August 2007 einen bestimmten Antrag; die ergänzende Antragstellung im Schreiben vom 27. August 2007 ist dagegen erst nach Ablauf der Frist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO bei Gericht eingegangen. Mangels fristgerechter Erfüllung eines gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungserfordernisses war die Beschwerde somit zu verwerfen.

Die Beschwerde hätte aber auch dann keinen Erfolg, wenn man im Hinblick auf das erkennbare Rechtsschutzbegehren – der Ast. will offenbar im Wege der Beschwerde doch noch die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid vom 15. Mai 2007 erreichen – entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwGO von einem zulässigen Rechtsmittel ausgehen wollte (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 41 zu § 146). Denn auch die fristgerecht vorgetragenen Gründe, auf deren Prüfung der Senat sich gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, würden zu keinem anderen Ergebnis führen:

Soweit der Ast. rügt, es bedürfe einer Klärung in einem Hauptsacheverfahren, ob das Bundesamt oder die Ausländerbehörde eine extreme Gefahrenlage im Sinne § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen habe, verkennt er die Bindungswirkung des § 42 AsylVfG und die Tragweite der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2006 - 1 C 14/05 hierzu. Danach ist die Ausländerbehörde kraft Gesetzes an die Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2–7 AufenthG gebunden; eine ausnahmsweise eigene Prüfung der Ausländerbehörde wird nur für möglich gehalten, wenn eine extreme Gefahr für Leib und Leben infolge einer allgemeinen Gefahrenlage geltend gemacht wird, die in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zur Feststellung eines Abschiebeverbots nach dieser Vorschrift führen müsste und das Bundesamt eine solche Feststellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht treffen könne und dürfe. Letztere Kriterien sind hier offensichtlich nicht erfüllt, da der Abschiebestopp in Bayern gerade nicht auf einer eventuellen allgemeinen Gefahrenlage im Irak beruht, sondern darauf, dass bisher keine Flugverbindung dorthin besteht und es nach wie vor an einem Rücknahmeabkommen fehlt, insbesondere aber, weil das Bundesamt vorliegend mit Bescheid vom 18. Mai 2006 ausdrücklich festgestellt hat, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliege und auch das Verwaltungsgericht in dem anschließenden Gerichtsverfahren mit Urteil vom 6. Juli 2006 - RO 3 K 06.30169 festgestellt hat, dass dem Ast. bei einer Rückkehr in seine Heimat keine Verfolgung droht. Insoweit liegt bereits ein die Bindungswirkung des § 42 AsylVfG auslösender Feststellungsbescheid des Bundesamtes vor. Sollte der Ast. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zwischenzeitlich für gegeben erachten, so müsste er dies – worauf die AggIn. in der Beschwerdeerwiderung zutreffend hinweist – richtigerweise beim Bundesamt in Form eines Folgeantrags gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG geltend machen. Insoweit bedarf es keiner Klärung der Zuständigkeitsfrage in einem Hauptsacheverfahren, so dass kein Grund erkennbar wäre, insoweit die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Ob in der Sache die vom Ast. geltend gemachte extreme Gefahrenlage im Sinne § 60 Abs. 7 AufenthG bei einer Rückkehr in den Irak vorläge, bedarf nach dem gefundenen Ergebnis keiner Entscheidung

in diesem Verfahren. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 19. April 2007 - AN 3 K 06.30312 bisher nicht rechtskräftig ist, sondern der Bayerische Verwaltungsgerichtshof insoweit die Berufung zugelassen hat (Az. 23 ZB 07.30290 bzw. 23 B 07.30495). Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat im Urteil vom 21. Mai 2007 - 4 K 2563/07 diese Frage letztlich offen gelassen und einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Art. 15 c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie = QRL) hergeleitet. Abgesehen davon, dass eine individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne dieser Richtlinie bisher auf Teilgebiete im Zentral- und Südirak (sowie zuletzt im Nordirak) beschränkt ist (so auch VGH BW, B.v. 29.5.2007 - A 2 S 92/07), hat die AggIn. in der Beschwerdebegründung zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie zwischenzeitlich durch das seit 28. August 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BGBl I 2007, S. 1970) in nationales Recht umgesetzt worden ist, so dass für ihre unmittelbare Anwendung kein Raum mehr ist. Zudem ist der Begründung zur Änderung des § 60 Abs. 7 AufenthG und der Einführung eines neuen § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wodurch Art. 15 c QRL umgesetzt werden soll, zu entnehmen, dass allgemeine Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes ausgesetzt sind, grundsätzlich keine individuelle Bedrohung im Sinne der Richtlinie darstellen (vgl. Erwägungsgrund), sondern im Rahmen einer Anordnung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Duldung aus humanitären u. a. Gründen) zu berücksichtigen ist. Auch die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schleswig-Holstein ist deshalb überholt. Soweit der Ast. schließlich eine Regelungslücke im Aufenthaltsgesetz 2005 gegenüber einer früheren Verwaltungspraxis zu sehen meint, verkennt er, dass dem Gesetzgeber insoweit ein weiter Regelungsspielraum eröffnet ist; eine Verletzung verfassungsrechtlicher Gebote ist weder substantiiert geltend gemacht worden noch sonst erkennbar. Dies gilt auch hinsichtlich des sog. Gleichheitssatzes, wenn bei Familien mit minderjährigen Kindern und damit anderen tatsächlichen Gegebenheiten ein geringfügig kurzes Aufenthaltserfordernis bestimmt wurde. Insgesamt ergäbe sich somit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

2. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 1, 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 GKG, wobei im vorläufigen Rechtsschutzverfahren der sog. Auffangstreitwert halbiert wurde.

Gegen diesen Beschluss gibt es kein Rechtsmittel (§§ 152 Abs. 1, 158 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Regensburg, Beschluss vom 20.7.2007, RO 9 S 07.886*